



## **Hinweise und Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung**

### **Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Antrages erleichtern sollen.**

[1] Die Anmeldefrist ist gewahrt, wenn der Antrag bis zu den genannten Terminen bei der Handwerkskammer Koblenz eingegangen ist. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Handwerkskammer Koblenz die Annahme des Antrags verweigern.

[2] Eine vorzeitige Zulassung ist dann gegeben, wenn die Zulassung zu einem dem regulären Prüfungstermin vorausgehenden Prüfungstermin begehrt wird. Dies ist nur möglich, wenn die Leistungen des Prüflings dies rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen (schulisch und betrieblich) mindestens im Durchschnitt bei der Note 2,49 angesiedelt sind.

[3] Manche Ausbildungsberufe sehen keine Zwischenprüfung mehr vor. Stattdessen erfolgt die Absolvierung der Gesellen- / Abschlussprüfung in zwei Teilen. Der Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung erfolgt grundsätzlich in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres und ist immer vor dem Teil 2 der Gesellenprüfung zu absolvieren. Ob der Beruf ein gestrecktes Prüfungsverfahren vorsieht, ergibt sich aus der einschlägigen ministeriellen Ausbildungsordnung.

[4] Sollte der Ausbildungsberuf vorsehen, dass bestimmte Wahlqualifikationen, Schwerpunkte oder Fachrichtungen auszuwählen sind, so geben Sie diese bitte vollständig an.

[5] Bei der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen, d. h. die Gestaltung des Prüfungsablaufs erfolgt derart, dass Benachteiligungen weitgehend kompensiert werden. Sollten Sie über eine Behinderung verfügen, die im Prüfungsverfahren beachtet werden soll, so treffen Sie bitte hier eine positive Auswahl. Es ist allerdings erforderlich, dass Sie mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung die Art der Behinderung durch Atteste, psychologische Gutachten oder Ähnliches nachweisen.

[6] Nach § 36 Absatz I Nr.2 HwO bzw. § 43 Absatz I Nr.2 BBiG ist zur Prüfung zuzulassen, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt hat. Nach der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz erfolgt der Nachweis der Berichtsheftsführung durch eine schriftliche Bestätigung darüber, dass der Auszubildende die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt hat. Diese Bestätigung ist vom Ausbildenden und vom Auszubildenden zu unterzeichnen. Der Prüfungsausschuss kann stichprobenweise oder in Einzelfällen die Vorlage der Ausbildungsnachweise vom Auszubildenden verlangen, insbesondere bei Zweifel an der Führung derselben. Die Ausbildungsnachweise sind über die gesamte Zeit der Ausbildung, d.h. bis zum letzten Tag zu führen.

[7] Hier sind alle betrieblichen Ausbildungszeiten einzutragen. Sollten Sie in mehr als zwei Ausbildungsbetrieben ausgebildet worden sein, so fügen Sie bitte ein Beiblatt anbei. Sollte diese Ausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer oder bei einer anderen Handwerkskammer als der Handwerkskammer Koblenz registriert gewesen sein, so fügen Sie uns bitte einen Nachweise über die Ausbildungsabschnitte, die Sie in anderen Unternehmen wahrgenommen haben, bei.

[8] Nach § 36 Absatz I Nr.2 HwO bzw. § 43 Absatz I Nr.2 BBiG ist zur Prüfung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Erhebliche Fehlzeiten können die Nichtzulassung zur Prüfung zur Folge haben.

[9] Prüfungswiederholer tragen bitte alle nicht bestandenen Vorprüfungen und das Prüfungsdatum ein. Die Bescheide über das Nichtbestehen der Gesellen-/Abschlussprüfungen sind grundsätzlich als Anlage beizufügen, insbesondere, wenn die Prüfung vor einem anderen Ausschuss erfolgte.

[10] Umschüler geben bitte an, welche Gesellen-/Abschlussprüfungen oder sonstige Berufsprüfungen sie bereits absolviert haben. Entsprechende Nachweise sind in Kopie mit dem Antrag vorzulegen.

[11] Zur Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. zum Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer entweder an der von der Ausbildungsordnung geforderten Zwischenprüfung (§ 36 Absatz I Nr.2 HwO / § 43 Absatz I Nr.2 BBiG) oder am Teil 1 der Gesellenprüfung (§ 36 a Absatz 3 HwO / § 44 Absatz 3 BBiG) teilgenommen hat. Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise anbei.

[12] Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Lehrlinge (Auszubildenden) schriftlich (...) zu stellen. Die Lehrlinge (Auszubildenden) haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Bitte beachten Sie, dass der Muster-Berufsausbildungsvertrag der Handwerkskammer Koblenz eine Klausel beinhaltet, die den Ausbildenden ermächtigt, die Antragstellung für die Auszubildenden vorzunehmen (§ 12 der Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz)



## Auszug aus der Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung

### § 13 Entscheidung über die Zulassung

(4) Die Zulassung kann von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

### § 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

### § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- 1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- 2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- 3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- 4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- 5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinander fallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.